

TE Bvwg Erkenntnis 2017/3/17 W164 2017718-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2017

Entscheidungsdatum

17.03.2017

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W164 2017718-2/3E

W164 2101573-2/3E

W164 2101574-2/3E

W164 2101575-2/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Dr. Franz KANDLHOFER (aus dem Kreis der DienstgeberInnen) sowie Maximilian WEH (aus dem Kreis der

DienstnehmerInnen) als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX GmbH & Co KG, vertreten durch Treuhand-Union Eisenstadt Steuerberatung KG, gegen den Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 29.09.2014, Zl. BE GPLA 8040583, insoweit sie sich gegen Spruchteil II des angefochtenen Bescheides richtet, nach Durchführung von mündlichen Verhandlungen vom 20.1.2016 und 18.11.2016 sowie nicht öffentlichen Beratungen vom 20.1.2016, 18.11.2016 und 03.03.2017 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Dr. Franz KANDLHOFER (aus dem Kreis der DienstgeberInnen) sowie Maximilian WEH (aus dem Kreis der DienstnehmerInnen) als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 GmbH & Co KG, vertreten durch Treuhand-Union Eisenstadt Steuerberatung KG, gegen den Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 29.09.2014, Zl. BE GPLA 8040583, insoweit sie sich gegen Spruchteil römisch zwei des angefochtenen Bescheides richtet, nach Durchführung von mündlichen Verhandlungen vom 20.1.2016 und 18.11.2016 sowie nicht öffentlichen Beratungen vom 20.1.2016, 18.11.2016 und 03.03.2017 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 und 2A) Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) teilweise Folge gegeben und es wird Spruchteil II des angefochtenen Bescheides insoweit abgeändert, als dieser zu lauten hat: Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) teilweise Folge gegeben und es wird Spruchteil römisch zwei des angefochtenen Bescheides insoweit abgeändert, als dieser zu lauten hat:

Die XXXX GmbH & Co KG ist verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge, sowie Sonderbeiträge, Umlagen und Beiträge in Höhe von € 2566,76 unter Anlastung der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 59 Abs 1 ASVG im Betrag von € 305,28 an die Burgenländische Gebietskrankenkasse binnen 14 Tagen zu entrichten. Die römisch 40 GmbH & Co KG ist verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge, sowie Sonderbeiträge, Umlagen und Beiträge in Höhe von € 2566,76 unter Anlastung der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG im Betrag von € 305,28 an die Burgenländische Gebietskrankenkasse binnen 14 Tagen zu entrichten.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit Bescheid vom 29.09.2014, Zl. BE GPLA 8040583, Spruchpunkt I. hat die Burgenländische Gebietskrankenkasse (im Folgenden BGKK) festgestellt, dass die im folgenden genannten Personen aufgrund ihrer während der im Folgenden genannten Zeiträume für die Beschwerdeführerin (im Folgenden BF) ausgeübten Tätigkeit der Voll- (Kranken-, Unfall-, Pensions-) und Arbeitslosenversicherung gemäß § 4 Abs. 1 iVm. Abs. 2 ASVG sowie § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterlagen: Mit Bescheid vom 29.09.2014, Zl. BE GPLA 8040583, Spruchpunkt römisch eins. hat die Burgenländische Gebietskrankenkasse (im Folgenden BGKK) festgestellt, dass die im folgenden genannten Personen aufgrund ihrer während der im Folgenden genannten Zeiträume für die Beschwerdeführerin (im Folgenden BF) ausgeübten Tätigkeit der Voll- (Kranken-, Unfall-, Pensions-) und Arbeitslosenversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG sowie Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlagen:

- -Strichaufzählung
XXXX, VSNR XXXX, 06.04.2011 bis 10.11.2011 und 01.04.2012 bis 30.10.2012 römisch 40, VSNR römisch 40, 06.04.2011 bis 10.11.2011 und 01.04.2012 bis 30.10.2012
- -Strichaufzählung
XXXX, VSNR XXXX, 06.04.2011 bis 10.11.2011 und 01.04.2012 bis 30.10.2012 römisch 40, VSNR römisch 40, 06.04.2011 bis 10.11.2011 und 01.04.2012 bis 30.10.2012
- -Strichaufzählung
XXXX, VSNR XXXX, 02.05.2012 bis 05.05.2012 und 01.08.2012 bis 27.08.2012 und römisch 40, VSNR römisch 40, 02.05.2012 bis 05.05.2012 und 01.08.2012 bis 27.08.2012 und
- -Strichaufzählung
XXXX, VSNR XXXX, 02.05.2012 bis 05.05.2012 und 01.08.2012 bis 27.08.2012 römisch 40, VSNR römisch 40, 02.05.2012 bis 05.05.2012 und 01.08.2012 bis 27.08.2012.

Mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides verpflichtete die BGKK die BF, für die in Spruchpunkt I. genannten Dienstnehmer und Zeiten, Sozialversicherungsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen sowie Beiträge in Gesamthöhe von 29.629,52 Euro unter Anlastung der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 ASVG im Betrag von 4.425,28 Euro an die BGKK zu entrichten. Mit Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides verpflichtete die BGKK die BF, für die in Spruchpunkt römisch eins. genannten Dienstnehmer und Zeiten, Sozialversicherungsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen sowie Beiträge in Gesamthöhe von 29.629,52 Euro unter Anlastung der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG im Betrag von 4.425,28 Euro an die BGKK zu entrichten.

Die Beschwerdeführerin, vertreten durch Treuhand-Union Eisenstadt Steuerberatung KG erhob gegen den gesamten Bescheid fristgerecht Beschwerde und bestritt darin im Wesentlichen die verfahrensgegenständliche Versicherungspflicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis W164 2101573-2 W164 2017718-2, vom heutigen Tag die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und damit bestätigt, dass die Herrn XXXX und XXXX aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Beschwerdeführerin während der eingangs genannten Zeiträume der Versicherungspflicht nach § 4 Abs 1 Z 1 und Abs 2 ASVG iVm § 1 Abs 1 lit a AIVG unterlagen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis W164 2101573-2 W164 2017718-2, vom heutigen Tag die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und damit bestätigt, dass die Herrn römisch 40 und römisch 40 aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Beschwerdeführerin während der eingangs genannten Zeiträume der Versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlagen.

Mit Erkenntnis W164 2101574-2, W164 2101575-2, vom heutigen Tag, hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde Folge gegeben und festgestellt, dass die Herren XXXX und XXXX aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Beschwerdeführerin während der eingangs genannten Zeiträume nicht der Versicherungspflicht nach § 4 Abs 1 Z 1 und Abs 2 ASVG iVm § 1 Abs 1 lit a AIVG unterlagen. Mit Erkenntnis W164 2101574-2, W164 2101575-2, vom heutigen Tag, hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde Folge gegeben und festgestellt, dass die Herren römisch 40 und römisch 40 aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Beschwerdeführerin während der eingangs genannten Zeiträume nicht der Versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlagen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 grundsätzlich durch EinzelrichterInnen und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Der hier vorliegende Fall ist von dieser Bestimmung erfasst; die BF hat einen Antrag auf Senatsentscheidung gestellt. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 grundsätzlich durch EinzelrichterInnen und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Der hier vorliegende Fall ist von dieser Bestimmung erfasst; die BF hat einen Antrag auf Senatsentscheidung gestellt. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG,

BGBI. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren bildete die Frage der Versicherungspflicht die wesentliche Vorfrage für die mit Spruchteil II. des angefochtenen Bescheides erfolgte beitragsrechtliche Entscheidung. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren bildete die Frage der Versicherungspflicht die wesentliche Vorfrage für die mit Spruchteil römisch zwei. des angefochtenen Bescheides erfolgte beitragsrechtliche Entscheidung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis W164 2017718-2, W164 2101573-2 vom heutigen Tag festgestellt, dass die Herrn XXXX und XXXX aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Beschwerdeführerin während der eingangs genannten Zeiträume der Versicherungspflicht nach § 4 Abs 1 Z 1 und Abs 2 ASVG iVm § 1 Abs 1 lit a AIVG unterlagen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis W164 2017718-2, W164 2101573-2 vom heutigen Tag festgestellt, dass die Herrn römisch 40 und römisch 40 aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Beschwerdeführerin während der eingangs genannten Zeiträume der Versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlagen.

Mit Erkenntnis W164 2101574-2, W164 2101575-2, vom heutigen Tag, hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Herren XXXX und XXXX aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Beschwerdeführerin während der eingangs genannten Zeiträume nicht der Versicherungspflicht nach § 4 Abs 1 Z 1 und Abs 2 ASVG iVm § 1 Abs 1 lit a AIVG unterlagen. Mit Erkenntnis W164 2101574-2, W164 2101575-2, vom heutigen Tag, hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Herren römisch 40 und römisch 40 aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Beschwerdeführerin während der eingangs genannten Zeiträume nicht der Versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlagen.

Der BF waren daher Beiträge in der von der BGKK festgestellten Höhe (nur) für die festgestellte Beschäftigung der Herren XXXX und XXXX nachzurechnen. Der BF waren daher Beiträge in der von der BGKK festgestellten Höhe (nur) für die festgestellte Beschäftigung der Herren römisch 40 und römisch 40 nachzurechnen.

Gegen die Höhe der nachverrechneten Beiträge hat die BF, der zu der von der BGKK mit Schreiben vom 21.12.2016 im Detail aufgeschlüsselten Beitragsnachforderung das schriftliche Parteigehör eingeräumt wurde, keine Einwendungen vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Herabsetzung, Teilstattgebung,
Versicherungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W164.2017718.2.00

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at